

42. Tragweite eines nach Staatsgebieten unter Verlegern geteilten Verlagsrechtes. Ändert sich das dem einen Verleger zugewiesene Gebiet mit den politischen Grenzen des betreffenden Staates? Besteht dieses geteilte Verlagsrecht nur in einer ausschließlichen Herstellungs- oder zugleich in einer ausschließlichen Absatzbefugnis? Ist darin auch die ausschließliche Befugnis zum gewerblichen Verleihen begriffen?

I. Zivilsenat. Ur. v. 16. November 1901 i. S. W. (Bekl.) w.
A. D. & Fils (Kl.). Rep. I. 235/01.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „Es handelt sich um die Auslegung des am 21./24. Mai 1864 abgeschlossenen Vertrags, welcher in den hier maßgebenden Bestimmungen lautet:

Mr. C. F. M. cède à Mr. Fl. la propriété exclusive pour la France des trois opéras de Richard Wagner suivants: Tannhäuser, Fliegender Holländer, et Rienzi.

Mr. M. s'engage à ne pas vendre en France ses éditions allemandes sur ces trois opéras autrement que par l'entremise et avec le consentement de Mr. F. Mr. F. s'engage à ne pas envoyer en Allemagne, comprenant toute la Confédération Germanique, ses éditions françaises sans remplir les mêmes formalités vis-à-vis de Mr. M.

Tous les autres pays seront considérés comme neutres et les parties contractantes auront le droit d'y vendre leurs éditions comme bon leur semblera.

Dem Vertrage lag der Thatbestand zu Grunde, daß Richard Wagner dem Rechtsvorgänger der Beklagten (M.) das Verlagsrecht an den drei Opern ohne Beschränkung, dem Rechtsvorgänger der Klägerin (F.) aber dasselbe Verlagsrecht für Frankreich und Belgien überlassen hatte. Der Vertrag enthält also einen Vergleich bezüglich des von beiden Teilen in Anspruch genommenen Verlagsrechts für Frankreich und Belgien, und zwar dahin, daß dem F. für Frankreich das ausschließliche geistige Eigentum (*propriété exclusive*) zugestanden wurde, während für Belgien beide Teile Miteigentümer, und zwar ohne Abhängigkeit voneinander, wurden. Für alle übrigen Länder mit Ausnahme des Gebiets des damaligen Deutschen Bundes trat M. an F. die ideelle Hälfte des ihm insoweit unbestritten zustehenden ausschließlichen Verlagsrechts zu selbständiger Ausübung ab. Danach wurde also hergestellt bzw. bestätigt: für Frankreich ausschließliches Verlagsrecht von F., für das Gebiet des ehemaligen Deutschen Bundes ausschließliches Verlagsrecht von M., und für alle übrigen Länder gemeinschaftliches, von jedem frei auszuübendes Verlagsrecht beider Teile.

Der Streit dreht sich nun um die Tragweite des dem F. zugestandenen ausschließlichen Verlagsrechts für Frankreich, und zwar einmal in räumlicher, sodann in inhaltlicher Beziehung.

Der Vorderrichter hat entgegen der Auffassung der Beklagten angenommen, daß zu Frankreich im Sinne des Vertrages, weil damals dazu gehörig, gerechnet werden müsse das Gebiet des jetzigen Reichslandes Elsaß-Lothringen. In dieser Hinsicht ist maßgebend das bereits in dieser Sache ergangene Urteil dieses Senats vom 9. November 1898,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 42 S. 301, welchem die Auffassung zu Grunde liegt, daß nicht zu vermuten sei;

daß die Parteien den Umfang ihrer Rechte von einer nicht vorhersehbaren Änderung der politischen Grenzen derjenigen, wenngleich mit ihrem politischen Namen bezeichneten Gebiete, für welche sie festgestellt wurden, haben abhängig machen wollen. Es hätten also der Vereinbarung zu Grunde liegende konkrete Umstände geltend gemacht werden müssen, um eine andere Auslegung des Vertrages zu rechtfertigen. Das hat die Beklagte nicht vermocht, und die statt dessen in der Vorinstanz vorgebrachten, auf die Natur des Vertrages oder das Verhalten Dritter gestützten Erwägungen können nicht ins Gewicht fallen, müssen auch im wesentlichen als fehlsam bezeichnet werden. Beklagte ist denn auch in der Revisionsinstanz hierauf nicht zurückgekommen, sondern erhebt lediglich die prozessuale Rüge, daß der Vorderrichter den von ihr angebotenen Beweis nicht erhoben habe, daß deutsche Verleger bei gleichartigen Verhältnissen, wenn es sich um nach Vändern geteiltes Verlagsrecht gehandelt hätte, stets angenommen haben würden, daß sich bei Änderung der politischen Grenzen auch die Grenzen des Verlagsrechts änderten. Letzteres war aber gerade Gegenstand der in dem Reichsgerichtsurteil vom 9. November 1898 im entgegengesetzten Sinne entschiedenen Rechtsfrage und konnte daher nicht mehr Gegenstand des angebotenen Sachverständigenbeweises sein. Überdies war der Vorderrichter überall nicht verpflichtet, über die Auslegung des Vertrages Sachverständige zu hören, wenn ihm nicht zugleich konkrete für die Auslegung maßgebliche Umstände, welche die Sachverständigen auf Grund ihrer besonderen Erfahrung hätten bezeugen können, bezeichnet wurden. Wurden derartige Umstände nicht geltend gemacht, so unterstand die Zuziehung von Sachverständigen lediglich seinem Ermessen. Hiernach ist es nicht zu beanstanden, daß der Vorderrichter in Beachtung der rechtlichen Beurteilung des Reichsgerichtsurteils vom 9. November 1898, und da die Umstände des Falles zu einer anderen Auslegung keinen Anhalt boten, Elsaß-Lothringen als in den Bereich des ausschließlichen Verlagsrechts der Klägerin fallend erachtet hat.

Was nun den Inhalt des so räumlich abgegrenzten Rechts der Klägerin anlangt, so ist auch hierin dem Vorderrichter im Ergebnisse überall beizutreten.

Schon das Revisionsurteil vom 9. November 1898 hat den wesentlichen Zweck des Vertrages wie folgt bezeichnet:

„Jedem der vertragschließenden Teile sollte ein bestimmtes Absatzgebiet ausschließlich vorbehalten, und er innerhalb dieses Gebietes vor der Konkurrenz seines Gegenkontrahenten geschützt sein, während alle übrigen Länder für „neutral“ erklärt, d. h. dem Wettbewerb beider Kontrahenten offen gelassen wurden.“

In der That kam es darauf an, das Absatz-, nicht das Herstellungsgebiet beiderseitig abzugrenzen, da damals, wo das räumlich geteilte Verlagsrecht noch einer näheren gesetzlichen Regelung ermangelte, die in dem einen Gebiete rechtmäßig hergestellten Verlagsartikel in dem anderen nicht als Nachdruck hätten verfolgt werden können, wie es vom 1. Januar 1902 an nach dem deutschen Gesetze vom 19. Juni 1901, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, §§ 11 und 36 der Fall sein wird, und somit die beiderseitige Beschränkung auf ein bestimmtes Herstellungsgebiet keinen gegenseitigen Konkurrenzschutz geboten hätte. Es handelte sich also darum, eine weitere obligatorische Bindung der Kontrahenten behufs Ausschließung des Wettbewerbs des anderen Teiles in einem bestimmten Gebiete herbeizuführen, und diese konnte nur in der gegenseitigen Beschränkung des Absatzes bestehen. Ganz abwegig ist nun die Auslegung des Vertrages seitens der Beklagten dahin, daß diese Bindung für M. nur bezüglich seiner deutschen Ausgaben, für F. bezüglich seiner französischen Ausgaben vereinbart sein soll, wonach es jedem Kontrahenten freigestanden haben würde, dem anderen Teile in dessen Gebiete in der in diesem Gebiete herrschenden Sprache beliebig Konkurrenz zu machen. Diese Auslegung, welche die räumliche Abgrenzung fast aller Bedeutung entkleiden würde, beruht auf der unrichtigen, auch vom Vorberrichter zu Grunde gelegten Annahme, als ob der Abs. 2 des Vertrages eine erschöpfende Erläuterung des Abs. 1 enthielte, während er in Wirklichkeit nur einen Sonderfall durch Beseitigung eines als möglich erachteten Zweifels regeln will. Der Vorberrichter sucht den Konsequenzen jener Annahme dadurch zu entgehen, daß er unter *éditions françaises* bezw. *allemandes* die in Frankreich, bezw. Deutschland hergestellten Ausgaben versteht, was von der Revision mit Recht beanstandet wird, übrigens auch nicht zum Ziele führt, da alsdann beide Teile die Herstellung etwa in der Schweiz vornehmen und von hier aus dem anderen Teile in dessen Absatzgebiete Konkurrenz machen könnten. Das Verhältnis der beiden

Absätze ist vielmehr das folgende: im Abs. 1 wird dem Fl. das ausschließliche Verlagsrecht für Frankreich abgetreten, d. h. es wird dies Land für sein ausschließliches Absatzgebiet erklärt. Daß das gleiche Recht für das Gebiet des Deutschen Bundes dem M. zustehen sollte, ist zwar nicht ausdrücklich gesagt, ergibt sich aber aus dem Gesamtinhalte des Vertrages, sowie dem zu Grunde liegenden Thatbestande. Parteien nahmen nun aber offenbar an, daß vermutlich — wenigstens vorläufig — jede von ihnen nur Ausgaben in ihrer Sprache veranstalten werde und daher nicht in der Lage sein würde, ein etwa in dem eigenen Gebiete hervortretendes Bedürfnis nach einer Ausgabe in der anderen Sprache zu befriedigen. Sollte in diesem Falle der andere Teil eintreten dürfen? Die Frage wurde dahin entschieden, daß dies nur par l'entremise et avec le consentement derjenigen Partei, der das ausschließliche Verlagsrecht in dem betreffenden Gebiete zustand, geschehen dürfe. Daß dabei bezüglich des Fl. das Wort *envoyer*, bezüglich des M. das Wort *vendre* gebraucht ist, ist ohne Bedeutung. Parteien haben offenbar das *vendre*, als das gewöhnliche Mittel des Vertriebes, im Auge gehabt — wie denn im Abs. 3 nur von *vendre*, nicht von *envoyer* gesprochen wird — und daher beide Worte als gleichwertig behandelt. Hätte eine unterscheidende Absicht zu Grunde gelegen, so würde sie bei den Kontrahenten, als Geschäftsmännern, zweifellos einen klaren Ausdruck gefunden haben.

Hiernach ist der Beklagten der Absatz der drei Opern in Elsaß-Lothringen ohne Zustimmung der Klägerin schlechthin nach dem Vertrage verboten. Was aber von den Opern im ganzen gilt, gilt selbstverständlich auch von ihren Teilen, insbesondere also von den in dem Tenor des angefochtenen Urteils besonders hervorgehobenen Musikauszügen und Orchesterpartituren. Warum letztere nicht Gegenstand des „gewöhnlichen“ Verlagshandels sein sollen, oder weshalb weniger häufig vertriebene Verlagsartitel nicht Gegenstand des Vertrages wären, ist nicht ersichtlich. Teile der Opern sind auch die von dem Komponisten selbst gedichteten Texte. Ob die von Carl Ritter's verfaßte französische Übersetzung etwa einem besonderen Urheberrechte unterliegt, ist gleichgültig. Beklagte ist jedenfalls durch den Vertrag obligatorisch gebunden, weder den deutschen Text, noch eine französische Übersetzung in Frankreich oder Elsaß-Lothringen gewerblich zu vertreiben.

Mit Recht hat endlich der Vorberrichter den Vertrag dahin ausgelegt, daß der Beklagten auch das Verleihen, d. h. das hier lediglich in Frage stehende gewerbliche Verleihen der Opern oder von Teilen derselben, innerhalb Elsaß-Lothringens verboten sei. Das gewerbliche Verleihen ist lediglich eine Form der gewerblichen Verbreitung eines Verlagsartikels.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 14 S. 46.

Der Vertrag aber zielte darauf ab, dem Rechtsvorgänger der Klägerin das gesamte Gebiet des damaligen Frankreich zur ausschließlichen gewerblichen Ausbeutung des Verlagsrechts an den drei Opern zu überlassen. Dies ist der Sinn des Wortes „propriété exclusive“ im Verhältnis zweier Verleger zu einander und in Beziehung auf ein bestimmtes Gebiet.“ . . .